

Die Verantwortlichkeit besteht immer in der Pflicht zur Abwehr der sich direkt aus dem eigenen Verhalten ergebenden Gefahren. Damit begründet § 9 Abs. 1 keine Verantwortlichkeit von Personen, die mittelbare Verursacher einer Gefahr sind oder die andere Personen veranlaßten, ihrerseits Handlungen zu begehen, die eigenständig eine Gefahr bewirken. Eine Verantwortlichkeit nach § 9 Abs. 1 besteht auch nicht für Personen, die durch das Handeln anderer geschädigt oder anderweitig beeinträchtigt wurden, d. h., für Personen, gegen die sich die Gefahr richtet. Bei diesen Personen wird die Verantwortlichkeit zur Gefahrenabwehr nur begründet, wenn die Schädigung/Beeinträchtigung durch eine selbst gesetzte Gefahr verursacht wurde. Eine mögliche Verantwortlichkeit gemäß § 9 Abs. 3 bleibt an dieser Stelle zunächst unberücksichtigt.

Nach § 9 Abs. 1 tritt Verantwortlichkeit auch für das Verhalten anderer Personen ein. Hierzu ist es jedoch erforderlich, daß für die andere Person Aufsichts- oder Erziehungspflichten bzw. -rechte oder andere Verantwortlichkeiten, einschließlich solcher aus Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnissen bestehen. Diese Verantwortlichkeit schließt die der abhängigen Person für ihr Verhalten grundsätzlich nicht aus. Zu dieser eigenen Verantwortlichkeit kommt vielmehr noch die von Eltern, Erziehern, Lehrern, Meistern oder Dienstvorgesetzten hinzu, so daß nicht nur gegenüber den unmittelbaren Verursachern der Gefahr, sondern auch gegenüber den Aufsichtspflichtigen die Befugnisse des VP-Gesetzes wahrgenommen werden können.

Bei den von den Dienststeinheiten der Linie IX zu erfüllenden Aufgaben können somit auch z. B. Eltern zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes zugeführt werden (§ 12 Abs. 2), wenn dieser durch deren Kinder verursacht wurde. Sie können auch mit den anderen Mitteln des VP-Gesetzes für die Gefahrenabwehr verantwortlich gemacht werden. Das reicht bis zum Tragen der entstandenen Kosten bei der Ersatzvornahme (§ 16 Abs. 1).